

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Ann-Kathrin Birkholz / Dr. Beatrice Brunner /
Dr. Martin Winkler, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. den Hinweis 2018/4 zur Auslegung und Anwendung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017¹ (dazu unter II), das Empfehlungsverfahren 2017/37² zu einzelnen Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017² (dazu unter III) beschlossen sowie weitere einzelfallbezogene Arbeitsergebnisse (dazu unter IV) veröffentlicht.

II. Hinweis 2018/4

Der Hinweis 2018/4³ klärt, wie die Rechtsfolge in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (abgemilderte Sanktion) anzuwenden ist, wenn Anlagenbetreiber ihre Anlagen nicht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet haben. Mit § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 hat der Gesetzgeber erstmals eine zweistufige Regelung zur Verringerung des anzulegenden Werts bei Meldeverstößen geschaffen. Damit wurde die strenge Sanktion des EEG 2014 abgemildert, nach der sich bei Nichtregistrierung einer Anlage der anzulegende Wert auf null verringerte.

Mit dem Hinweis hat die Clearingstelle geklärt, dass sich der anzulegende Wert nur um 20% ab dem Tag des die Registrierung auslösenden Ereignisses gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verringert. Diese abgemilderte Rechtsfolge gilt demnach auch für das Jahr der Inbetriebnahme – unter der Voraussetzung, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt.

Eine Verringerung des anzulegenden Werts auf null nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 hingegen setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber weder die Anlage an das Register noch die Daten des Vorjahres an den Netzbetreiber gemeldet hat.

III. Empfehlung 2017/37

An die Clearingstelle wurden Ende 2016 eine Vielzahl von Auslegungs- und Anwendungsfragen zur Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs wegen fehlender Meldung von Anlagen an die BNetzA gerichtet. In der Empfehlung 2017/37⁴ wurden die über die Empfehlung 2016/36⁵ hinausgehenden Fragen beantwortet. Aufgrund des Umfangs der Empfehlung werden hier nur einzelne Feststellungen herausgegriffen.

Die Frage, ob ein Redundanz-BHKW zur installierten Leistung der Anlage zählt, wurde verneint. Der Zubau wie auch der Abbau eines Redundanz-BHKW verändern nicht die installierte Leistung der Anlage. Dies löst nach der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) keine Registrierungspflicht aus; anders ist dies unter der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStrV) zu beurteilen. Nach dieser sind neben der Anlage u. a. auch die Einheiten (z. B. Generatoren) zu melden.

Biogasanlagen, die nach dem EEG 2012 bereits die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben und nach § 33i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 bei der BNetzA gemeldet waren, gelten nicht als registriert im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 52 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017. Werden daher an diesen Anlagen registrierungspflichtige Änderungen nach dem 31.7.2014 vorgenommen, so waren diese Anlagen nach der AnlRegV zu registrieren. Ein Meldeverstoß führt zur Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs.

Zur Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 EEG 2017 gilt Folgendes: Die Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 regelt unter bestimmten Voraussetzungen begünstigend, dass bei Meldeverstößen der Zahlungsanspruch für ab dem 1.8.2014 eingespeisten Strom nur um 20% zu verringern ist. Diese Regelung ist auf alle EEG-Anlagen anwendbar, die zwischen dem 1.8.2014 und dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind. Anwendbar ist die abgemilderte Sanktion auch auf EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.8.2014, ausgenommen davon sind bis auf Weiteres unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bun-

* Ann-Kathrin Birkholz ist studentische Mitarbeiterin der Clearingstelle. Dr. Martin Winkler ist Mitglied und stellvertretender Leiter der Clearingstelle, Dr. Beatrice Brunner ist Mitglied der Clearingstelle. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG.

- 1 Clearingstelle, Hinweis vom 9.5.2018 – 2018/4, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4.
- 2 Clearingstelle, Empfehlung vom 31.5.2018 – 2017/37, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37.
- 3 Clearingstelle, Hinweis vom 9.5.2018 – 2018/4, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4.
- 4 Clearingstelle, Empfehlung vom 31.5.2018 – 2017/37, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37.
- 5 Clearingstelle, Empfehlung vom 31.8.2017 – 2016/36, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/36.

desgerichtshofs (BGH)⁶ Solaranlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. 1. 2012 und dem 31. 7. 2014, die nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a EEG 2012 zu melden waren, aber nicht gemeldet worden sind; für diese gilt gemäß der BGH-Rechtsprechung bis auf Weiteres § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b EEG 2017 (Verringerung auf null).

IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum mehrere Voten:

Das Votum 2017/47⁷ mit grundsätzlicher Bedeutung klärt die Frage, in welcher Verjährungsfrist der Rückzahlungsanspruch des Netzbetreibers wegen zuviel gezahlter Einspeisevergütung verjährt. Streitig war, ob im konkreten Fall die dreijährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder die kürzere Verjährungsfrist des EEG anzuwenden war.

Die kürzere spezialgesetzlich im EEG geregelte Verjährungsfrist ist auf Zahlungen für Strommengen anzuwenden, die ab dem 1. 1. 2012 eingespeist worden sind. Die kürzere kenntnisunabhängige Verjährungsfrist des EEG ist dabei auch dann anwendbar, wenn der Strom aus Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. 1. 2012 stammt. Insoweit ist die dreijährige Verjährungsfrist in § 195 BGB nicht anwendbar.

Das Votum 2017/53⁸ beantwortet eine Frage zur Anlagenzusammenfassung von zwei Solarinstallationen, die auf voneinander entfernten unterschiedlichen Grundstücken in Betrieb genommen worden sind, aber nach drei Jahren die eine Solarinstallation auf das Gebäude mit der zweiten Solarinstallation versetzt worden ist. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls wurde ein Anlagensplitting und damit eine Zusammenfassung verneint.

Dem Votum 2018/9⁹ mit grundsätzlicher Bedeutung lag die Frage zugrunde, ob auch dann ein Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers auf die zuviel gezahlte Einspeisevergütung besteht, wenn Anlagenbetreiber ihre Anlage nicht an die BNetzA gemeldet haben und der Netzbetreiber seine Informationspflicht nach der AnlRegV (§ 16 Abs. 3 AnlRegV in der Fassung bis zum 22. 12. 2016¹⁰) verletzt hat. Die Clearingstelle bejahte den Rückzahlungsanspruch des Netzbetreibers, weil die Einspeisevergütung um 20% nach der abgemilderten Sanktion gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 zu verringern war. Diesem Rückzahlungsanspruch des Netzbetreibers steht jedoch ein Schadensersatzanspruch des Anlagenbetreibers gegenüber. Der Netzbetreiber hatte seine Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV verletzt, indem er nicht mit der Jahresabrechnung im Jahr 2015 über die erforderliche Anlagenregistrierung von Bestandsanlagen informiert hat.

Das Votum 2018/14¹¹ stellt heraus, dass § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (abgemilderte Sanktion) auch dann anwendbar ist, wenn

der Meldeverstoß eines Anlagenbetreibers zur Meldung der Anlage an die BNetzA vor der Kalenderjahresmeldung nach § 71 EEG 2014/2017 beendet worden ist.

Im Votum 2018/8¹² war zu entscheiden, ob auf einem terrassenförmig angelegten Hang befindliche Solaranlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage errichtet worden waren. Die Clearingstelle ist hier davon ausgegangen, dass es sich bei dem Hang um eine bauliche Anlage handelt, die vorrangig dazu bestimmt ist, den Hang zu befestigen und das hangabwärts gelegene Wohnhaus des Anspruchstellers zu schützen.

In dem Votum 2018/19 wurde entschieden, dass der Vergütungsanspruch für Strom aus bereits bei der BNetzA gemeldeten Solaranlagen dann nicht zu verringern ist, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Solarmodul der bereits an das PV-Meldeportal gemeldeten PV-Installation abgebaut worden ist und somit die installierte Gesamtleistung verringert und dies nicht gemeldet worden ist.¹³

Im Schiedsspruch 2018/19 war zu entscheiden, ob der Strom aus einer PV-Installation, die auf einer früher auch als Bunker und Lager genutzten Deponie angebracht worden ist, gemäß § 51 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 gefördert wird, insbesondere, ob es sich bei dem Deponiekörper um ein Gebäude im Sinne von § 5 Nr. 17 EEG 2014 handelt. Dies war zu verneinen: Zwar waren die Merkmale der Gebäudedefinition isoliert erfüllt, es fehlte aber am funktionalen Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen.¹⁴

6 Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 5. 7. 2017 – VIII ZR 147/16, REE 2017, 124; BGH, Beschl. v. 19. 9. 2017 – VIII ZR 281/16, RdE 2018, 75; BGH, Beschl. v. 19. 9. 2017 – VIII ZR 232/16, REE 2017, 174; BGH, Beschl. v. 20. 3. 2018 – VIII ZR 71/17, REE 2018, 143 [in diesem Heft]; BGH, Beschl. v. 8. 5. 2018 – VIII ZR 71/17, REE 2018, 148 [in diesem Heft].

7 Clearingstelle, Votum vom 24. 10. 2017 – 2017/47, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-wkg.de/votv/2017/47.

8 Clearingstelle, Votum vom 20. 3. 2018 – 2017/53, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-wkg.de/votv/2017/53.

9 Clearingstelle, Votum vom 2. 5. 2018 – 2018/9, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/9.

10 Dem Votum vom 2. 5. 2018 – 2018/9 lag die Anlagenregisterverordnung in der Fassung vom 1. 8. 2014 (BGBl. 2014 I, 1320) zugrunde. Der entsprechende § 16 Abs. 3 AnlRegV galt bis zur Anlagenregisterverordnung in der Fassung vom 22. 12. 2016.

11 Clearingstelle, Votum vom 15. 5. 2018 – 2018/14, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/14.

12 Clearingstelle, Votum vom 13. 4. 2018 – 2018/8, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/8.

13 Clearingstelle, Votum vom 9. 7. 2018 – 2018/19, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/19.

14 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 24. 5. 2018 – 2018/19, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/16.